

Rauche Gasgeruch wahrnehmbar und ein Defect der Gasleitung zu vermuthen ist, so schließe man sofort die Brennerhähne, drehe den Haupthahn der Gasleitung ab, lüfte den gaserfüllten Raum und schicke eiligst zur Gasanstalt oder zu einem Gas-schlosser. Man hüte sich aber unter allen Umständen, mit Licht in den betr. Raum einzutreten oder gar die Stelle, an der man ein Ausströmen von Gas vermuthet, „abzulichten“.

An Eltern und Dienstherrschaften ergeht das Ersuchen, ihre Kinder oder sonstigen Pflegebefohlenen und ihre Dienstleute Vorstehendem entsprechend zu verwarnen.

Leipzig, den 8. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIII. 2249.

Dr. Tröndlin. Dietrich.

Bekanntmachung.

Nach den Feststellungen unserer Wasserwerksverwaltung hat mit und seit der Eröffnung der Naunhofer Betriebsanlage der Wasserverbrauch in der Stadt ganz unverhältnißmäßige Steigerungen erfahren, und weist diese Erscheinung auf vermehrte Vergeudung und Verschwendung, sowie auf widerrechtliche Verwendung von Wasser seitens einer großen Zahl derjenigen Entnehmer hin, welchen ihr Verbrauch gegen den tarifmäßigen Wasserzins ohne Messung überlassen ist.

Wir machen daher vorerst solche Entnehmer darauf aufmerksam, daß die Ergiebigkeit der Naunhofer Anlagen durch eine bestimmte tägliche Liefermenge begrenzt ist, deren Ueberschreitung durch den täglichen Verbrauch in der Stadt neue Erweiterungen jener Anlagen bedingt, daß aber außerdem die Möglichkeit solcher Erweiterungen von dem Vorhandensein und der Auffindung geeigneter Wasserbezugsorte abhängt. Eine Vergrößerung der Leistungsfähigkeit des Naunhofer Werkes ist nun allerdings als möglich erkannt und wird im Hinblick auf die Ausdehnung der Wasserversorgung auf die Vororte demnächst in Ausführung zu bringen sein, allein auch diese Vergrößerung hat ihre durch die Natur gegebene bestimmte Grenze, und wenn wir rechnen sollen, mit derselben auf eine Reihe von Jahren hinaus den Ansprüchen des erweiterten Stadtgebietes genügen zu können, so muß vorausgesetzt werden, daß der Verbrauch des Einzelnen sich auf die wirklich nothwendige Menge einschränkt, und nicht in Vergeudung und Verschwendung ausartet.

Die übermäßige Steigerung des Verbrauches verursacht ferner die Unzuträglichkeiten und Störungen durch Druckmangel und Trübung des Wassers, welche im Laufe des vorigen Sommers zu beobachten waren und bis zur Fertigstellung der neuen Zuleitung von den Hochbehältern nach den östlichen Vororten sich wiederholen werden; um Jahre früher, als nach dem gewöhnlichen Verlaufe abzusehen war, ist durch diese Steigerung die Leistungsfähigkeit der vorhandenen und im vorigen Jahre bis zur Grenze vervollkommenen Zuleitungen von den Hochbehältern nach der Stadt überschritten worden und kann der Verbrauch durch dieselben nur noch auf Kosten des Druckes im Versorgungsgebiete und mit Strömungsgeschwindigkeiten

gedeckt werden, welche durch Losreißen von auf den Wandungen gebildeten Ablagerungen Trübungen erzeugen müssen.

Es ist hiernach die Abstellung jedes übermäßigen Verbrauches in jeder Hinsicht dringend geboten und erklären wir dazu in Wiederholung bereits öfter bekannt gemachter Vorschriften besonders als verboten, weil zur Verschwendung und Vergeudung von Wasser führend:

1. Verzögerung und Nachlässigkeit in der Abstellung von Mängeln und Undichtigkeiten an Leitungen und Ausflußstellen,
2. das Besprengen von Straßen, Gärten und Rasenplätzen mit Leitungswasser, ohne daß der die Besprengung Vornehmende das Schlauchrohr in der Hand hält und das Wasser durch die Brause gehen läßt,
3. das unachtsame Offenlassen von Ausflußvorrichtungen, welches sich außer an den täglich gebrauchten Entnahmestellen nicht selten an Hähnen von Desinfectionsanlagen für Gruben zu ereignen pflegt,
4. das absichtliche dauernde Offenhalten von Ausflußvorrichtungen, sei es in Closets zu einer ganz zwecklosen Spülung derselben, sei es in Küchen oder Kellern zur Kühlung von Nahrungsmitteln, für welche zweckdienlicher Eis verwendet würde, sobald solche Verwendung von Wasser nicht ausdrücklich der Wasserwerksverwaltung angemeldet und von derselben gegen entsprechende Berechnung genehmigt sein sollte, und machen darauf aufmerksam, daß die unter 4. genannten Vornahmen zugleich eine widerrechtliche Verwendung von Wasser unter Hinterziehung des dafür fälligen Zinses bedeuten.

Zuwiderhandelnde haben sich nach § 10 des Regulativs für die Benutzung der Stadtwasserkunst einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, bez. einer entsprechenden Haftstrafe zu gewärtigen, auch kann im Wiederholungsfalle Entziehung des Wassers verfügt werden.

Leipzig, am 30. Mai 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 3471.

Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1889 unter I Nr. 3 ist das Regulativ, den Düngereport in Leipzig betr., vom 8. Januar 1882 nebst Nachträgen von der Einführung in den am 1. Januar 1890 mit der Stadt Leipzig vereinigten vormaligen Landgemeinden Boltmarsdorf, Neustadt, Neuschönfeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg, Gohlis und Cutrißsch ausgenommen worden.

Nach Gehör der Stadtverordneten haben wir jedoch nun beschlossen, das gedachte Regulativ nebst den Nachträgen zu demselben vom 29. August, 28. September und 7. Dezember 1884, 24. April 1886, 29. September 1887 und 8. August 1889,

vom 1. Juli 1890 an

auch für die gedachten neuen Stadtheile in Kraft zu setzen, jedoch mit der Maßgabe,

1. daß bezüglich der Stadtbezirke Leipzig-Sellerhausen, -Thonberg, -Gohlis und -Cutrißsch, in